

**Achte Verordnung  
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus  
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt  
(Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV).**

**Begründung**

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 32 Satz 1 IfSG kann die Landesregierung Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG durch Verordnung für das ganze Land regeln. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Gottesdiensten, privaten Feiern oder beengten Arbeitsstätten (z. B. Fleischverarbeitungsbetrieben) beschrieben, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht eingehalten wurde bzw. nicht eingehalten werden konnte. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen. Zuletzt waren Neuinfektionen im Land vorwiegend auf Reiserückkehrer und deren Kontaktpersonen zurückzuführen. Die Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 stellt für Sachsen-Anhalt die größte Herausforderung seit seiner Wiedergründung vor 30 Jahren dar. Das Pandemiegeschehen Anfang März 2020 machte umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich. Damit konnte der sich zu Beginn abzeichnende exponentielle Anstieg der Neuinfektionen unterbrochen werden. Die bislang erfolgte systematische Vermeidung sozialer physischer Kontakte hat wesentlich dazu beigetragen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern. Die größte Gefahr geht von einem häufigen unmittelbaren sozialen Kontakt vor allem in Gruppen aus, der dem Virus eine unkontrollierte Verbreitung ermöglicht. Durch die bisher stark einschränkenden Maßnahmen zur weitgehenden Reduktion bzw. Beschränkung physischer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich konnte entscheidend dazu beigetragen werden, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern und die Ausbreitung deutlich zu verlangsamen. Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern konnten daher in Sachsen-Anhalt bislang vermieden werden.

Das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot erfordert eine ständige Beobachtung der epidemischen Lage und Anpassung der entsprechenden Gefährdungseinschätzungen. Die aktuellen Erfolge bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus dürfen jedoch nicht zu der Annahme verführen, die aus der Pandemie herrührenden Gefahren seien bereits bewältigt und die Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Lebens sei uneingeschränkt möglich. Das aktuelle Geschehen in anderen Bundesländern mit teilweise über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern in sieben Tagen, aber auch die wieder deutliche erhöhte Ausbreitungsgeschwindigkeit in Europa und weltweit zeigen, dass bei der Vernachlässigung der gebotenen Vorsicht Neuinfektionen schnell wieder ansteigen können. Aufgrund noch immer fehlender spezifischer Medikamente und eines Impfstoffes besteht weiterhin die Gefahr, dass vorschnelle Lockerungen zu einer Steigerung des Ansteckungsgeschehens führen („zweite Welle“) und das Gesundheitswesen und der öffentliche Gesundheitsdienst überlastet werden. Nur mit einer erfolgreichen Infektionskontrolle und konstant niedrigen Neuinfiziertenzahlen kann dauerhaft erreicht werden, dass die Öffnungen Bestand haben und keine Rückkehr zu deutschlandweiten Beschränkungen erforderlich wird.

Die Landesregierung hat im Benehmen mit den Koalitionsfraktionen im Landtag folgerichtig im Rahmen eines Sachsen-Anhalt-Plans stufenweise weitergehende Lockerungen beschlossen, die mit der 6. Eindämmungsverordnung begannen und mit der 7. Eindämmungsverordnung fortgesetzt wurden. Am 1. September 2020 wurde der Sachsen-Anhalt-Plan fortgeschrieben. Insgesamt betrachtet erweist sich die pandemische Lage in Sachsen-Anhalt weiterhin als günstig, obgleich sich die Zahl der Neuinfizierten in den letzten Wochen im Land leicht erhöht hat. Es hat sich bestätigt, dass ein regional beschränktes Infektionsgeschehen durch regionale Aktionen beherrscht werden kann. Insofern ist mit der aktuellen Eindämmungsverordnung die weitere Lockerung landesweiter Beschränkungen angezeigt. Die landesweite Schließung bestimmter Einrichtungen für den Publikumsverkehr ist nicht länger erforderlich.

Die Kontaktnachverfolgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst muss gewährleistet bleiben. Dazu ist es förderlich, wenn jede und jeder Einzelne direkte Kontakte weiterhin begrenzt. Die Umwandlung der Kontaktbeschränkung in eine Kontaktempfehlung im Zuge der 7. Eindämmungsverordnung führte zu keinen signifikant höheren Ansteckungsraten, so dass es bei der Empfehlung verbleiben kann.

Zugleich sind jedoch Beschränkungen für Einrichtungen und Aktivitäten, bei denen von einer großen Infektionsgefahr auszugehen ist, weiterhin erforderlich, um einem erneuten Anstieg der Neuinfektionen vorzubeugen und damit insbesondere nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 und das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen. Dies gilt umso mehr, je intensiver die Kontakte und je höher die Zahl an betroffenen Menschen ausfällt. Ziel

ist auch weiterhin, den Infektionsverlauf auf beherrschbarem Niveau zu halten, damit bei schweren Krankheitsfällen stets genügend Intensivplätze zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung für alle Menschen weiterhin gesichert bleibt. Dieses Ziel erscheint nach aktueller Entwicklung nicht gefährdet, so dass das Abstandsgebot gelockert werden konnte. Obgleich der Abstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen grundsätzlich verbindlich ist, sind auch Einrichtungen und Angebote zulässig, wenn die Abstandhaltung nicht durchweg möglich ist. Der Auffangtatbestand der Zugangsbegrenzung auf eine Person je 10 m<sup>2</sup> wird insofern durch eine weiter gefasste Regelung abgelöst, die die zum Betrieb erforderliche Abstandsunterschreitung akzeptiert, soweit zumindest Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden (siehe § 1 Abs. 1 Satz 5).

Die noch bestehenden Beschränkungen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Hygieneregeln sind geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Zugleich war bei den einzelnen Einrichtungen eine Gewichtung nicht nur im Hinblick auf die Infektionsgefahr, sondern auch anhand ihrer gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung vorzunehmen. Systemrelevante Bereiche wie der ÖPNV, aber auch Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen, deren Betrieb wirksam nur unter Vernachlässigung der Abstandsregelung und unter Inkaufnahme von größeren Menschenansammlungen umsetzbar und einer damit voraussichtlich erhöhten Infektionsgefahr verbunden ist, waren daher im Rahmen einer Güterabwägung dennoch mit geringeren Hygieneauflagen zuzulassen als beispielsweise Diskotheken.

Die Präambel basiert darauf, dass Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten für eine Umsetzung der Regelungen von besonderer Wichtigkeit sind. Durch die Umwandlung des Kontaktverbots in eine Kontaktempfehlung wird das gesellschaftliche Verhalten im Hinblick auf die Reduzierung physischer Kontakte in hohem Maße in die eigene Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger des Landes gestellt. Dies kann zu einer stärkeren Akzeptanz der Hygieneregeln beitragen und damit perspektivisch weitere Lockerungen ermöglichen. Zugleich wird die Stärkung der Eigenverantwortung mit dem Apell zur stärkeren Selbstbeobachtung, Selbstdisziplin und freiwilligen Stärkung des Gemeinwohls verbunden. Als weiterer Beitrag zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung kann die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts dienen, deren Nutzung daher ausdrücklich empfohlen wird.

Soweit dies allerdings nicht befolgt wird und dadurch die Infektionszahlen wieder ansteigen sollten, könnten zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung und in Verantwortung insbesondere für die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung auch wieder stärkere Einschränkungen erforderlich sein. Auf weiterhin bestehende Risiken wird daher ausdrücklich hingewiesen.

wiesen. In diesem Sinn wird die Risikoeinschätzung auch weiterhin kontinuierlich an die epidemiologische Lage angepasst werden.

### **Zu § 1 Allgemeine Hygieneregeln, Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Die Hygieneregeln gelten grundsätzlich für alle Bereiche dieser Verordnung. Deshalb werden sie der Verordnung vorangestellt. Zugleich wird durch die systematische Stellung deren besondere Wichtigkeit verdeutlicht. Entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes umfassen Hygienestandards vor allem die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, die Vermeidung größerer Ansammlungen und die Entwicklung von Hygienekonzepten. Zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 ist es deshalb erforderlich, Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen festzulegen. Zugleich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der witterungsbedingt zu erwartenden Verlagerung von Aktivitäten in die Innenräume einer regelmäßigen und gründlichen Lüftung zunehmend Bedeutung zukommen wird. Die Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt Dessau-Roßlau unter

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk\\_stellungnahme\\_lueften\\_sars-cov-2\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf) kann hierzu weitere nützliche Hinweise geben. Von der empfohlenen Anschaffung von CO<sub>2</sub>-Sensoren kann jedoch abgesehen werden, wenn die übrigen Empfehlungen im Wesentlichen beachtet werden.

Aufgrund der niedrigen Zahl Neuinfizierter wird als Lockerung der Abstandsregel nunmehr generell der alternative Einsatz geeigneter Trennvorrichtungen zwischen Personen oder Personengruppen (z. B. Plexiglaswänden) ausdrücklich gestattet (Satz 4). Bei verschiedenen Einrichtungen sind zudem weitere Ausnahmen von der Abstandsregelung zugelassen, diese finden sich in der jeweiligen Spezialnorm.

Um zu verhindern, dass sich das Virus über Kontakte vor allem in Ladengeschäften, Märkten, Schwimmbädern, bei Veranstaltungen mit Freizeit- und Unterhaltungsangeboten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u.ä. weiter verbreitet, erfolgt eine Zugangsbegrenzung für alle Einrichtungen, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, weil sich Personen in der Einrichtung weitgehend frei bewegen und dies auch durch örtliche Vorkehrungen nur bedingt begrenzt werden kann. Satz 5 stellt klar, dass die Zugangsbeschränkungen und Einlasskontrollen nur dort erforderlich sind, wo die in jedem Fall erforderlichen Vorkehrungen zur Kontaktminimierung allein keinen ausreichenden Schutz bieten.

Dies gilt vor allem für Ladengeschäfte, in denen es üblich ist, dass die Kunden sich frei bewegen und die gewünschten Waren selbst den Regalen oder Warentischen entnehmen, und insbesondere für große Supermärkte sowie Bau- und Gärtenmärkte, die aufgrund ihrer Größe auch mehr Kunden anziehen. Aber auch kleinere Geschäfte müssen darauf achten, dass

nicht zu viele Kunden auf einmal im Geschäft sind und ggf. den Zugang begrenzen. Die Regelung gilt insbesondere auch für Einkaufszentren, denen als übergreifende Hülle für zahlreiche, oftmals auch großflächige Ladengeschäfte eine besondere Verantwortung dafür obliegt, dass es nicht zur Verletzung des Abstandsgebotes und der Bildung größerer Ansammlungen kommt. Aber auch auf Märkten, in Schwimmbädern, Tier- und Freizeitparks, auf Veranstaltungen mit Freizeit und Unterhaltungsangeboten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie anderen vergleichsweise großen Einrichtungen ohne die Möglichkeit einer verlässlichen Kanalisierung der Besucher ist dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Reduzierung der anwesenden Personen beengte Verhältnisse und größere Menschenansammlungen vermieden werden. An der bisherigen Ermittlung der Zugangsbegrenzung nach (Verkehrs-) Fläche – nur eine Person je 10 m<sup>2</sup> - wird nicht länger festgehalten. Aufgrund der anhaltend günstigen pandemischen Lage erscheint es nunmehr ausreichend, wenn genügend Fläche zur Verfügung steht, um Ansammlungen von mehr als zehn Personen, zwischen denen kein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird, zu vermeiden. Dadurch werden mehr Besucher und Veranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen möglich. Zugleich wird klargestellt, dass es auch weiterhin Maßnahmen bedarf, um der räumlichen Enge von Menschen größeren Ausmaßes zu begegnen.

Der Gefahr, dass sich zu bestimmten Zeiten ein größerer Andrang z. B. im Kassenbereich, an Ständen, vor Bühnen u.ä. bildet, ist gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen wie zusätzliche Kassenöffnungen, Abstandsmarkierungen, räumlichen Abgrenzungen oder verstärkten Überwachungsmaßnahmen zu begegnen. Im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 6 klarstellend geregelten, gebotenen Entwicklung von Konzepten sind neben Überlegungen zur Begrenzung und Steuerung des Zutritts, gegebenenfalls durch zusätzliches Personal, auch Überlegungen anzustellen, dass ggf. keine Anreize für ein längeres Verweilen in Einrichtungen wie Märkten, Möbelhäusern oder Einkaufszentren geboten werden, etwa durch Abbau von Sitzgelegenheiten oder Abschalten eines kostenfreien W-LAN-Angebotes für die Kunden. Sonderangebote, Werbe- und Rabattaktionen (Räumungs- und Schlussverkauf, (Neu)Eröffnungsangebote), die erfahrungsgemäß eine sehr große Kundenzahl anziehen, können nur dann erfolgen, wenn die Einlass- und Zutrittssteuerung ohne nennenswerte Warteschlangen vor der Einrichtung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Auch in den Einrichtungen ist durch entsprechende Maßnahmen auf die Einhaltung des Abstandsgebotes durch die Besucher, mindestens aber die Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen hinzuwirken. In Einrichtungen wie Schwimmbädern, Zoos, Freizeitparks u.ä. kann die effiziente Zugangssteuerung insbesondere über einen Online-Vorverkauf sowie Eintrittskarten mit bestimmten Einlasszeiten gesteuert werden.

Bei Verstößen und Uneinsichtigkeit müssen im Rahmen des Hausrechts Hausverbote erlassen werden.

Ferner wird klargestellt, dass für jede Einrichtung, jeden Betrieb, jedes Angebot und jede Veranstaltung ein Hygienekonzept erstellt werden muss, mittels dessen die Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vor Ort gewährleistet wird. In der Praxis wurden inzwischen eine ganze Reihe von Rahmenkonzepten für die unterschiedlichen Einrichtungen und Veranstaltungen entworfen, die bei der Erstellung und Umsetzung eine Hilfestellung geben können. Das Konzept muss nicht genehmigt werden, von einer Übersendung an das örtliche Gesundheitsamt sollte daher abgesehen werden. Im Rahmen von Stichproben ist eine Prüfung und die Erteilung weiterer Auflagen jedoch möglich.

(2) Absatz 2 definiert für die Bereiche, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, also einer nicht medizinischen Alltagsmaske vorgeschrieben wird, weil die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht immer möglich ist (z.B. ÖPNV, Ladengeschäfte, Einkaufszentren, in engen Bereichen von Einrichtungen nach § 4, bei Reisebusreisen u.ä.), die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung und Ausnahmen von der Tragepflicht.

Durch den textilen Schutz werden beim Husten, Niesen und Sprechen ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen. Das Risiko der Weiterverbreitung des Virus verringert sich daher beim konsequenten Tragen dieses textilen Schutzes. Das führt zwar nicht zu einem Schutz der Person, welche die Mund-Nasen-Bedeckung trägt, jedoch zu einem effektiven Schutz aller anderen Personen (Fremdschutz). Ausdrücklich wird niemand aufgefordert, im ÖPNV oder in Ladengeschäften einen zertifizierten Schutz zu tragen. Als entsprechende textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei jeder Schutz anzusehen, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niederschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material, etwa Rohseide, selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher und Buffs aus diesen Materialien ausreichend. Dies können auch bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Geschirrtuch aus Baumwolle, ein T-Shirt aber auch ein Halstuch aus Rohseide, usw. sein. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und die Verwendungshinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sind zu beachten. Die regelmäßige Reinigung bzw. der Austausch von Einmalartikeln wird gerade bei steigenden Temperaturen dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken.

Zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor Gesundheitsgefahren werden Ausnahmen von der Tragepflicht festgelegt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung müssen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht tragen. Durch eine solche bestehen bis zum Alter von zwei Jahren akute Gesundheitsgefahren. Auch darüber hinaus kann ein korrektes Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht si-

chergestellt werden, so dass die Gefahren, die durch falsche oder unsachgemäße Benutzung entstehen können, die Vorteile eines Fremdschutzes überwiegen und deshalb eine Ausnahme geboten ist.

Gehörlose und schwerhörige Menschen sind in ihrer Kommunikation darauf angewiesen, von den Lippen des Gegenübers ablesen zu können. Gleiches gilt für deren Begleitpersonen. Deshalb muss für diese Menschen und ihre Begleitperson und im Bedarfsfall, also kurzzeitig auch für Personen, die mit diesen kommunizieren, ebenfalls eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung gemacht werden.

Auch Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, werden von der Tragepflicht ausgenommen.

Als Beispiele seien hier Atemwegserkrankungen, wie symptomatisches Asthma bronchiale, symptomatische COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung) genannt. Aber auch bei Patienten mit Langzeitsauerstofftherapie über Sauerstoffversorgung (Maske/ Nasenbrille), Patienten mit Kehlkopfkrebs oder im Endstadium einer COPD, welche ein Tracheostoma haben, psychiatrische Patienten mit Angststörungen (u.a. Zwänge und Panikstörungen), kardinalen Symptomkomplexen: Fortgeschrittene Herzinsuffizienz mit Belastungsdyspnoe oder instabile Angina pectoris Symptomatik, Patienten mit erschwelter Nasenatmung z. B. durch allergisches Asthma (Frühblüher, Gräser, Pollen), Fehlbildungen des Nase-Rachen-Raums (Polypen, Tumore, Verletzungen) könnten durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in akute Atemnot gebracht werden. Zudem kann dies auch medikamentös bedingt sein (z. B. durch Antihypertonika, Antidepressiva). Auch im Rahmen von Schwangerschaften kann es zu entsprechender Atemnot-Symptomatik kommen. Menschen mit bestimmten Behinderungen können unter Umständen nicht verstehen, warum sie plötzlich im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen und werden das Tragen nicht dulden. Hierdurch kann es zu unsachgemäßer Anwendung und einer Gefährdung dieser Personengruppe führen, so dass eine Trageverpflichtung nicht verhältnismäßig wäre.

Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, spezielle ärztliche Atteste sind ausdrücklich nicht erforderlich. Hierfür kann bereits eine plausible Erklärung des Betroffenen ausreichen, insbesondere, wenn keine zumutbare Möglichkeit eines schriftlichen Nachweises besteht. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind niedrigschwellig anzusetzen, um die Ausnahmen nicht durch überhöhte Anforderungen bei der Einlasskontrolle faktisch außer Kraft zu setzen. Aus diesem Grunde ist das mit der Überwachung eingesetzte Personal darüber in Kenntnis zu setzen, welche Personengruppen von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung befreit und welche Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen sind.

(3) Absatz 3 stellt klar, dass die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen unberührt bleibt. Während die Regelungen dieser Verordnung epidemiologisch begründet sind und dem Schutz der gesamten Bevölkerung vor einer Ausbreitung der COVID-19-Pandemie dienen, sind die Arbeitgeber auf Basis des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung zum Schutz der Beschäftigten verpflichtet. Dabei sind neben der biologischen Gefährdung – etwa durch das SARS-CoV-2 Virus – auch physische und psychische Belastungsfaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten. Unterstützung bei der konkreten Umsetzung und Operationalisierung der Maßnahmen bieten Technische Regeln und insbesondere der aktuell vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (GMBI 2020, 303) und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (GMBI 2020, 484). Darüber hinaus haben einzelne Berufsgenossenschaften für bestimmte Branchen noch konkretere Hilfestellungen entwickelt. Soweit die Arbeitgeber diese Vorgaben einhalten, können sie davon ausgehen, keine Verstöße gegen die Bestimmungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu begehen. Umgekehrt besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung diese Bestimmungen 1:1 umzusetzen. Die Arbeitgeber müssen bei Abweichungen jedoch nachweisen, wie sie den notwendigen Schutz der Beschäftigten gegebenenfalls durch andere Schutzmaßnahmen ebenso effektiv gewährleisten können.

### **Zu § 2 Veranstaltungen, , Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen:**

(1) Bei der Entscheidung, bis zu welcher Größe Menschenansammlungen zugelassen werden, sind die medizinisch-epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass auch schon bei kleineren Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Daher ist grundsätzlich in den Fällen von Veranstaltungen, Zusammenkünften und Ansammlungen mit mehr als zehn Personen von einer Gefahr für die Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. In den meisten Regionen des Landes Sachsen-Anhalt ist die Zahl der Neuinfizierten in den letzten Tagen und Wochen jedoch trotz der Lockerungen in den letzten Wochen sehr niedrig, da die meisten Bürgerinnen und Bürger ihre physischen Kontakte auch freiwillig begrenzt haben. Die Empfehlung zur Kontaktbegrenzung anstelle eines Gebots hat sich daher bewährt, weshalb an ihr festgehalten wird. Für den Publikumsverkehr in Einrichtungen wie ÖPNV, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive, Zoos, Ladengeschäften, Märkten und Einkaufszentren gelten hingegen speziellere Regelungen, da hier erfahrungsgemäß regelmäßig eine größere Anzahl häufig einander unbekannter Personen zusammenkommt. Gleiches gilt für bestimmte Veranstaltungen größeren Formats.

Von der der Zehn-Personen-Empfehlung werden Personen aus zwei Haushalten und nahe Verwandte sowie deren Ehe- und Lebenspartner ausgenommen. Bis zum dritten Grad der



Verwandtschaft kann von nahen Angehörigen ausgegangen werden. Dies betrifft in gerader Linie Verwandte, also Kinder, Eltern und (Ur-) Großeltern, sowie in der Seitenlinie Verwandte bis zum dritten Grad. Damit wird von Zusammenkünften mit Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln und deren Partnerinnen oder Partner in ehelicher oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft nicht abgeraten, auch wenn deren Anzahl zehn Personen übersteigt. Nach verschiedenen medizinischen Studien verdichten sich die Hinweise, dass sich in der Raumluft Aerosole ansammeln können, die ein Infektionsrisiko darstellen. Es wird folgerichtig empfohlen, alle Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen im Freien durchzuführen.

(2) Die Risikoeinschätzung hat ergeben, dass angesichts der weiter bestehenden hohen Infektionsgefahr, der begrenzten Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Tatsache, dass weiterhin weder spezifische Medikamente noch ein Impfstoff zur Verfügung stehen, eine Durchführung von Großveranstaltungen im Sinne der Empfehlungen des Gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. März 2020 (über 1000 Personen) bis Jahresende 2020 nur sehr begrenzt möglich sein wird. Diese Risikoeinschätzung wurde auch vor dem Hintergrund der Zusammenkunft einer großen Anzahl von Menschen aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands und aus dem Ausland durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 27. August 2020 bestätigt. Damit sind alle Großveranstaltungen wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch bis zum 31. Dezember 2020 so bleiben wird. Unter engen Voraussetzungen, dass die Kontaktnachverfolgung gewährleistet ist und die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden, können Ausnahmen zugelassen werden. Ergänzende Regelungen hierzu finden sich in § 2 Abs. 7 (Kultur) und § 8 Abs. 5 (Sport). Dies bietet Veranstaltern von Veranstaltungen über 1000 Personen bereits jetzt entsprechende Perspektiven.

(3) Absatz 3 beinhaltet eine Personenbeschränkung für Veranstaltungen. Die Begrenzung ist erforderlich, da Veranstaltungen anders als private Zusammenkünfte nach Absatz 1 ohne besondere Veranlassung oder besonderen Zweck regelmäßig auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen, häufig auch aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands oder dem Ausland, angelegt sind. Bei Veranstaltungen nach Satz 1 ist aufgrund ihres geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen und ähnlich gelagerten Charakters grundsätzlich von einer fachkundigen Organisation auszugehen. Vergleichbare Zwecke im Sinne des Satzes 1 können auch politische, kulturelle oder touristische Veranstaltungen sein, z. B. politische Werbeveranstaltungen, Stadtrundgänge als besondere Form der Führung, geführte Radtouren u.ä.,

die Aufzählung ist nicht abschließend. Zum Zwecke der Klarstellung und besseren Abgrenzbarkeit von Zusammenkünften nach Absatz 1 ist in Absatz 3 zudem eine Definition der Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung enthalten.

Die Differenzierung bei der Personenzahl nach Innenräumen – hier sind zunächst bis zu 500 Personen möglich – und Außenbereichen – hier sind bis zu 1000 Personen zulässig – beruht auf aktuellen wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen, dass über die Ansammlung von Aerosolen in der Raumluft ein höheres Infektionsrisiko in geschlossenen Räumen als im Außenbereich besteht. Aufgrund der sich ändernden Witterung ist davon auszugehen, dass sich das Veranstaltungsgeschehen zunehmend in die Innenräume verlagern wird. Hierdurch wird sich zeigen, ob die angenommene höhere Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen tatsächlich relevante Ausmaße annimmt. Die weitere Öffnung für größere Teilnehmerzahlen in den Innenräumen erfolgt daher nicht sofort, sondern als weitere Stufe des Sachsen-Anhalt-Plans erst ab 1. November 2020, um weitere Erkenntnisse zu erlangen. Gleichwohl wurde der derzeit erwartete Zeitpunkt weiterer Öffnungen bereits in die Verordnung aufgenommen, da Veranstalter für größere Veranstaltungen einen längeren Planungshorizont benötigen. Zur Ermöglichung größerer Teilnehmerzahlen in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten wurde die Regelung für Veranstaltungen dahingehend ergänzt, dass die Unterschreitung der Mindestabstände nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch dann zulässig ist, wenn höchstens zehn Personen, z. B. an Tischen, in Sitzreihen, als Arbeitsgruppen oder ähnlichem, zusammenkommen. Die Ausnahmen für zwei Hausstände, nahe Verwandte und Partner gelten entsprechend.

(4) Zur besseren Verständlichkeit wurden die bislang in Absatz 3 enthaltenen Regelungen zu Ausnahmen von der Personenzahl für Veranstaltungen in die Absätze 4 und 5 überführt. Von der Beschränkung der Personenzahl ausgenommen sind Veranstaltungen, die bereits von dem zuvor geltenden Versammlungsverbot ausgenommen waren. Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen, als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen, können daher auch weiterhin ohne ausdrückliche Personenbegrenzung stattfinden. Diese sind gesetzlich unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung von Bürgermeister- und Landratswahlen sowie letztlich auch für die am 6. Juni 2021 anstehende Landtagswahl und die danach stattfindende Bundestagswahl. Ausnahmen vom Versammlungsverbot für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen nach § 24 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) und der Parteien nach § 19 Landeswahlgesetz (LWG) sind demnach dringend geboten, um die späteren Wahlen ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können. Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen sind auch von sonstigen allgemeinen Parteitag und -veranstaltungen zu trennen. Die Aufstellung der Bewerber durch die nach § 24 KWG LSA vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen sowie durch die nach § 19 LWG vorschlagsberechtigten Parteien ist wesentlicher Teil der nichtamtlichen

Wahlvorbereitung und unentbehrliche Voraussetzung für die Durchführung der Wahl. Diese parteiinterne Kandidatenaufstellung ist eine der wichtigsten und bedeutsamsten Aufgaben der internen Parteiwillensbildung und zugleich Teil der staatlichen Wahlvorbereitung. Auf das Kriterium der Unmittelbarkeit wurde in der 8. SARS-CoV-2-EindV verzichtet. Dies dient der Anpassung an die zeitlich fortschreitenden Wahlvorbereitungen. Ferner nicht von der Personenbegrenzung erfasst sind Veranstaltungen der Verfassungsorgane Sachsen-Anhalts, der Kommunalparlamente, anderer Selbstverwaltungskörperschaften, der Behörden (einschließlich der kommunale Behörden, Polizei und Feuerwehr), der Justiz, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. In Anerkennung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der gemeinsam durch die Kirchen und großen Religionsgemeinschaften mit den Ländern und dem Bundesinnenministerium entwickelten umfassenden Konzepte für die Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen unter Beachtung des Infektionsschutzes, deren Einhaltung zugesichert und die durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30.04.2020 bestätigt wurden, sind auch Versammlungen zur Religionsausübung weiter möglich. Gleiches gilt für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine Übersicht hinsichtlich der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehenen Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie wurde als Anlage 1 zum Beschluss vom 30.04.2020 veröffentlicht:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1749804/353e4b4c77a4d9a724347c/cb688d3558/2020-04-30-beschluss-bund-laender-data.pdf>.

(5)Die Regelungen für private Feiern wurden aus der 7. SARS-CoV2-EindV übernommen. Aufgrund des entfallenen Kontaktverbots bedürfen private Zusammenkünfte zum Zwecke des Feierns unabhängig vom Anlass keiner besonderen Erlaubnis mehr. Dies umfasst auch private Feiern in angemieteten Räumlichkeiten; die Regelungen für Gaststätten nach § 6 bleiben unberührt. Die Personenzahl bei privaten Feiern ist jedoch auf 50 begrenzt. Diese Begrenzung ist erforderlich, da sich gerade diese Art der Veranstaltung in der Vergangenheit als besonders relevant im Hinblick auf das Infektionsgeschehen erwiesen hat. In der zum Teil ausgelassenen Atmosphäre einer privaten Feier mit Musik, Tanz und dem Konsum alkoholischer Getränke besteht die erhöhte Gefahr, dass die zur Einhaltung der Hygieneregeln erforderliche Disziplin vernachlässigt wird. Sofern eine fachkundige Organisation, die Schutzmaßnahmen umfassen muss, nicht vorgesehen ist, ist dem erhöhten Infektionsrisiko durch eine Begrenzung des Personenkreises entgegenzuwirken. Wird die Feier hingegen

fachkundig organisiert, gelten in geschlossenen Räumen bis zu 500 Personen, und im Freien bis zu 1000 Personen als Obergrenze. Ab 1. November gilt die 1000-Personen-Grenze auch in den Innenräumen. Eine fachkundige Organisation liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter als verantwortliche Person im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Verantwortung ein Konzept erstellt hat, wie die Einhaltung der Regelungen in Absatz 6 sowie § 1 Absatz 1 zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und das Führen von Kontaktlisten sichergestellt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 6). Die verantwortliche Person muss nicht zwingend über besondere Kenntnisse im Bereich der Hygiene verfügen. Es ist ausreichend aber auch mindestens erforderlich, wenn die Organisation durch eine oder mehrere Personen erfolgt, die üblicherweise im Rahmen ihrer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Tätigkeit zumindest gelegentlich derartige Veranstaltungen organisieren und sich daher wiederkehrend mit den jeweils geltenden Organisationsbedingungen auseinandersetzen müssen. Diese umfassen aktuell auch die Vorkehrungen zur Einhaltung der Kontaktminimierungs- und -nachverfolgungs- sowie Hygieneregeln. Die Durchführung derartiger Veranstaltungen in einer Gaststätte oder einem Hotel reicht in der Regel zur Annahme einer fachkundigen Organisation aus. Es besteht keine Genehmigungspflicht für das Hygienekonzept. Die Eignung und die Umsetzung des Konzepts kann durch die zuständigen Behörden im Rahmen von Kontrollen jedoch geprüft und weitere Auflagen erteilt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 7). Im Unterschied zu fachkundigen Personen, die sich regelmäßig wiederkehrend mit den Anforderungen an die Ausrichtung von Veranstaltungen befassen, kann eine umfassende Sachkunde im Hinblick auf die aktuellen Hygieneregeln von Privatpersonen nicht erwartet werden.

Für übrige rein privat organisierte Veranstaltungen verbleibt es bei der allgemeinen Empfehlung von maximal 10 Personen. Eigenverantwortlich sind hier mithin größere Personenmehrhheiten jedoch möglich (z. B. für Sitzungen der Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit o.ä.). Unabhängig von Anlass oder Personenzahl ist das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt. Dies bezieht sich auf alle Flächen, die kein rein privatrechtliches Eigentum darstellen und für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind, z.B. Innenstädte, (Markt-) Plätze, Straßen, Gehwege und Parks. Nicht umfasst sind Einrichtungen, die einer abgegrenzten Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern überlassen werden und dadurch im Rahmen der Feier nicht den Charakter des freien Zugangs aufweisen, selbst wenn diese im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Zulässig ist daher z. B. die Vermietung eines Gemeindehauses zum Zwecke einer privaten Feier. Das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen beinhaltet aufgrund des freien Zugangs die unkontrollierbare Gefahr der Gruppenbildung, der Nichteinhaltung des Abstandsgebotes und damit des auch weiterhin verfolgten Ziels der Kontaktreduzierung. Diese Handlungen sind daher dem Grunde nach zur weiteren Verbreitung des Virus geeignet und deshalb weiterhin untersagt. Da Picknicken und Grillen insbesondere durch

Familien und ohne wesentlichen Alkoholkonsum erfolgt, bleibt angesichts der Entwicklung der pandemischen Lage dieses Verhalten weiterhin zugelassen. Die Empfehlung der Begrenzung von Personenmehrheiten auf maximal zehn gilt auch hier.

(6) Absatz 6 enthält neben dem Verweis auf die allgemein geltenden Hygieneregeln als weitere Auflagen für Veranstaltungen das Führen eines Anwesenheitsnachweises. Dieser soll für den Fall einer Infektion eine schnelle und effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden sicherstellen und dadurch eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 verlangsamen. Die Bezeichnung wurde modifiziert, da der Nachweis auch in anderer als in Listenform geführt werden kann. Soweit verfügbar, soll bei nummerierten Sitzplätzen die Erfassung der anwesenden Personen mit ihrer Sitzplatznummer erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung wird hierdurch erleichtert, da sich diese dann bei nachträglich festgestellten Erkrankten vorrangig auf die in unmittelbarer Nähe platzierten Personen konzentrieren kann.

Die Nutzung der Daten ist aufgrund des Gebots der Zweckbindung nur für Zwecke der Pandemiebekämpfung nach Vorgaben durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig. Die Übermittlung der aufgelisteten Daten darf nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Daher sind die Daten so zu erfassen und aufzubewahren, dass eine Kenntnisnahme unbefugter Dritter, z. B. anderer Teilnehmer an der Veranstaltung, ausgeschlossen ist. Eine Befugnis zur Kenntnisgabe an Dritte kann sich aber ggf. aus der Einwilligung des Betroffenen ergeben. Diese muss freiwillig, für einen konkreten Fall, nach ausreichender Information des Betroffenen und unmissverständlich abgegeben werden. Sind die erhobenen Daten nicht vom Gesundheitsamt abgerufen worden, sind sie nach Ablauf der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist zu löschen. Dies muss datenschutzkonform erfolgen, also durch irreversible Unkenntlichmachung. Die einfache Entsorgung über den Papierkorb genügt nicht, da hierbei die Kenntnisnahme Dritter nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei privaten Feiern ist das Führen eines Anwesenheitsnachweises nicht erforderlich. Im Regelfall werden die Teilnehmenden dem Veranstalter persönlich bekannt sein. Es muss kein gesonderter Anwesenheitsnachweis geführt werden, da der Zweck, die Kontakte nachverfolgen zu können, bereits durch die persönliche Kenntnis und den überschaubaren Personenkreis gesichert ist.

Das Führen von Anwesenheitsnachweisen gilt nur dann für den Betrieb von Einrichtungen, wenn dies bei der speziellen Norm ausdrücklich genannt ist. Für die meisten Einrichtungen gelten die Auflagen nach § 2 Abs. 6 nicht länger, weil entgegen der ursprünglichen Erwartung eine eher geringe praktische Relevanz der Anwesenheitsnachweise festzustellen war. Der Betrieb der Einrichtungen, in denen diese bislang zu führen waren (z. B. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung) hat sich unter Beachtung der jeweiligen Hygieneregeln in den letzten Monaten als unwesentlich für das In-

fektionsgeschehen erwiesen, so dass bislang sehr selten die Vorlage von Anwesenheitslisten durch die Gesundheitsbehörden verlangt wurde. Dieser Erkenntnisgewinn lässt es daher geboten erscheinen, zum einen den Betreibern den Erhebungsaufwand zu ersparen, zum anderen mögliche Beeinträchtigungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Besucher bzw. Nutzer der Einrichtungen zurückzuführen. Der Betrieb von Einrichtungen unterscheidet sich dem Grunde nach wesentlich von der Durchführung einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 3. Während beim Betrieb von Einrichtungen Zusammenkünfte von Menschen in der Regel eher einen Begleiteffekt darstellen, ist die Durchführung einer Veranstaltung meist gerade auf die Zusammenführung und den gegenseitigen Austausch zwischen den Teilnehmern angelegt. Zudem fanden bislang pandemiebedingt nur wenige Veranstaltungen statt, weshalb hierzu weniger Erfahrungen im Hinblick auf die Relevanz bei der Verbreitung des neuartigen Coronavirus vorliegen als bei Einrichtungen. Daher wird das Führen von Anwesenheitsnachweisen bei Veranstaltungen zunächst beibehalten.

Der Ausschluss von an Covid-19 Erkrankten wird vom Veranstalter nicht gefordert. Bei einer erkannten Erkrankung stellt die zuständige Gesundheitsbehörde Betroffene und ihre Kontaktpersonen unter Quarantäne, so dass die Nichtteilnahme an Veranstaltungen auf diese Weise abgesichert ist. Der Ausschluss selbst bei geringen Erkältungssymptomen ist nicht erforderlich, da es sich in Anbetracht der aktuell sehr günstigen pandemischen Lage mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um keine Covid-19-Erkrankung handeln wird. Insofern erscheint ein genereller Ausschluss nicht verhältnismäßig.

Von der Abfrage eines kürzlichen Auslandsaufenthalts wird auch weiterhin abgesehen, da nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts von einer höheren Infektionsgefahr im Ausland nicht generell ausgegangen werden kann. Die alternativ denkbare Abfrage und der Ausschluss von Personen aus Risikogebieten erfordert einen taggenauen Abgleich, in welchen Regionen eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner sich summierend in den letzten sieben Tagen vorlag. Gerade bei fachkundig organisierten Veranstaltungen mit großem Teilnehmerkreis wäre der erforderliche Abgleich für alle Personen am Veranstaltungstag nur sehr schwierig zu leisten und würde in Anbetracht der weiterhin niedrigen Neuinfektionszahlen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

(7) Nach dem neuen Absatz 7 wird es künftig möglich sein, analog zu Sportveranstaltungen (§ 8 Abs. 5) auch im Bereich Kultur für Veranstaltungen Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 (Zahl der Teilnehmer) sowie § 1 Abs. 1 (Hygieneregulungen) zuzulassen. So kann beispielsweise der Landkreis oder die kreisfreie Stadt anhand des regionalen Pandemiegeschehens die Regelung zum Mindestabstand von 1,5 Metern lockern und diese beispielsweise durch eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung ersetzen. Hierdurch wird die kommunale Gestaltungsfreiheit gestärkt. Bei Ausnahmen zur Überschreitung der in Absatz 3

Satz 1 und Satz 2 genannten Personenbegrenzung bedarf es aufgrund des höheren Infektionsrisikos der Zustimmung des für Kultur und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Bei Veranstaltungen von über 1000 Personen ist häufig von einem überregionalen Besucherkreis auszugehen, wodurch die Anforderungen an Infektionsschutzmaßnahmen einschließlich der Nachverfolgbarkeit und des Anreisemanagements steigen. Die Ausnahmemöglichkeit von den Beschränkungen der Personenzahl dient dem Umstand, dass auch im Bereich Kultur bei Vorliegen geeigneter Hygienekonzepte schrittweise größere Veranstaltungen erprobt und bei positiven Erfahrungen im Hinblick auf den Infektionsschutz ggf. dauerhaft zugelassen werden können. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift wird durch den doppelten Zustimmungsvorbehalt noch einmal betont.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können zudem weitergehende Einschränkungen als die in Absatz 3 und § 1 Abs. 1 genannten in Form von Auflagen und/oder Untersagungsverfügungen regeln. Insbesondere sind auch Allgemeinverfügungen möglich. Dabei ist das Infektionsgeschehen vor Ort zu berücksichtigen.

(8) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und wegen der Bedeutung des Versammlungsgrundrechts sind Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel nur anzeigepflichtig und damit grundsätzlich erlaubt. Sie können durch die Versammlungsbehörde jedoch aus Infektionsschutzgründen untersagt oder mit Auflagen versehen werden, soweit die Zahl der angemeldeten Teilnehmer den Kreis von zehn Personen überschreitet. Will die Versammlungsbehörde die Versammlung aus Gründen des Infektionsschutzes untersagen, sind die zuständigen Gesundheitsbehörden fachlich zu beteiligen. Die Beteiligung ist ebenfalls erforderlich, soweit die Versammlung nicht untersagt wird, aber über die nach § 1 Abs. 1 bereits geltenden Hygieneregeln hinaus weitere Auflagen erteilt werden. Das Führen von Anwesenheitsnachweisen ist in der Verordnung für Versammlungen nicht vorgesehen.

### **Zu § 3 Öffentlicher Personennahverkehr**

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist Teil der Daseinsfür- und -vorsorge und zur Gewährleistung der Mobilitätserfordernisse großer Bevölkerungsteile unentbehrlich und wird deshalb nicht eingeschränkt. Gleichzeitig kommt im ÖPNV sowie im Fernverkehr eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und der Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht immer eingehalten werden. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei Covid-19 um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektionen übertragene Atemwegserkrankung. Die Übertragung findet also durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung statt. Deshalb wird zum Fremdschutz im ÖPNV und in Fernverkehrsmitteln, soweit diese das Land durchqueren, für die Fahrgäste das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung also das Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgeschrieben, soweit keine Ausnahme eingreift. Gleiches gilt für die, von den Bestimmungen

des Personenbeförderungsgesetzes freigestellte, Schülerbeförderung (freigestellter Schülerverkehr) nach § 71 Abs. 4a Landesschulgesetz. Für das Fahrpersonal gilt dies ausdrücklich nicht. Das Fahrpersonal unterliegt den allgemeinen und SARS-CoV-2-spezifischen Arbeitsschutzbestimmungen, so dass entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeber festgelegt werden müssen, vgl. § 1 Abs. 3.

Die Leistungserbringer des ÖPNV haben die Einhaltung der Tragepflicht für nichtmedizinische Alltagsmaske zu überwachen. Dies soll insbesondere im Rahmen von ohnehin stattfindenden Kontrollen z.B. Fahrscheinkontrollen erfolgen. Bei Nichtbeachtung sind die jeweiligen Benutzer von der Beförderung auszuschließen.

#### **Zu § 4 Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen:**

(1) In den nach Absatz 1 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr noch bis 31. Oktober 2020 betroffenen Tanzlustbarkeiten – wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs – besteht aufgrund der besonderen Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein besonders hohes Infektionsrisiko. Dieses wird dadurch gesteigert, dass sich derartige Einrichtungen in geschlossenen Räumen befinden. Tanzlustbarkeiten haben, anders als der ÖPNV oder Ladengeschäfte, auch keinen besonderen Versorgungsauftrag oder gar systemrelevanten Charakter. Deshalb erfolgt die Öffnung von Tanzlustbarkeiten für den Publikumsverkehr erst als letzter Schritt im Zuge der stufenweisen Lockerungen ab 1. November 2020. Hiervon werden auch vergleichbare Einrichtungen erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können. Da zum Einfluss dieser Einrichtungen auf die Verbreitung des neuartigen Coronavirus´ noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen, wird die Menge der Personen, die die Einrichtungen besuchen dürfen, zunächst auf 60 % der im Normalverkehr zugelassenen Zahl begrenzt. Hierdurch soll der räumlichen Nähe in den Einrichtungen entgegen gewirkt werden. Tanzen gehört zum gewöhnlichen Betrieb der Einrichtungen, die Einhaltung des Mindestabstands in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist daher praktisch nicht immer zu erwarten. Auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Tanzen aufgrund der körperlichen Aktivität keine zumutbare Alternative, weshalb von einer entsprechenden Tragepflicht abgesehen wird. Dem Infektionsschutz ist in diesen Fällen Rechnung zu tragen, dass zumindest Ansammlungen von mehr als zehn Personen ohne Abstand zueinander vermieden werden. Da Diskotheken, Clubs und vergleichbare Gewerbebetriebe in der Regel von einem wechselnden Publikum besucht werden, wird hier zumindest für den Geltungszeitraum der Achten Eindämmungsverordnung das Führen von Anwesenheitsnachweisen verbindlich geregelt, um im Falle fest-



gestellter Infektionen die Kontakte nachvollziehen und die weitere Verbreitung des Coronavirus' möglichst frühzeitig eindämmen zu können.

Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Aufgrund der großen Zahl an Menschen, die üblicherweise von Volksfesten in der Regel auch überregional angezogen werden, und des meist ungesteuerten Zugangs besteht hier trotz des begrenzten Zeitraums ein erhebliches Infektionsrisiko. Vom Verbot nicht umfasst ist der Betrieb nur einzelner Fahrgeschäfte, da dieser nur eine begrenzte Anzahl an Menschen anzieht; hier genügt die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1. Gleiches gilt für kleinere Veranstaltungen im Freien mit Freizeit- und Unterhaltungsangeboten einschließlich unterhaltender Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart. Hier ist durch den Veranstalter zu gewährleisten, dass mittels Einlasskontrolle die Anzahl der Besucher so begrenzt wird, dass Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden, maximal aber 1000 Personen zeitgleich eingelassen werden. Die Personenbegrenzung bezieht sich nur auf die Anzahl von Besuchern und nicht auf das vom Veranstalter eingesetzte Personal (z. B. Sicherheits- und Ordnungskräfte) sowie die Schausteller, Imbissbetreiber u.ä. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die umfassende Absicherung mit Ordnungspersonal nicht zu Lasten der möglichen Besucherzahl ausfällt. Anwesenheitsnachweise sind nicht zu führen, da dies aufgrund des während der Veranstaltungsdauer deutlich fluktuierenden Personenkreises einen kaum zu bewältigenden Aufwand bedeuten würde. Zudem würde die mit den Nachweisen beabsichtigte Kontaktnachverfolgung im Falle festgestellter Infektionen die Gesundheitsbehörden bei einer derartig hohen Personenzahl an die Grenze ihrer Kapazität und ggf. darüber hinaus führen. Eine erleichterte Nachverfolgbarkeit wie in Stadien o.ä. über Sitzplätze ist nicht praktikabel. Aufgrund des begrenzten Zeitraums der Veranstaltung ist es vertretbar, auf das Führen von Anwesenheitsnachweisen an dieser Stelle zu verzichten.

(2) In Prostitutionsstätten und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des besonders intensiven körperlichen Kontakts der anwesenden Personen einschließlich der für die Prostituierten häufig wechselnden Partner regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko. Gleiches gilt für den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen. Gleichwohl ist es in Anbetracht der anhaltend niedrigen Zahl Neuinfizierter im Hinblick auf den bereits seit längerem andauernden Eingriff in die Berufsfreiheit der im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen nicht länger als verhältnismäßig anzusehen, das Prostitutionsgewerbe generell für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten. Hierbei war zu berücksichtigen, dass bei einer ganzen Reihe von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen die Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern akzeptiert wird, wenn

zumindest größere Menschenansammlungen vermieden werden. Bei der Erbringung sexuellen Dienstleistungen liegt es in der Natur der Sache, dass das Abstandsgebot regelmäßig nicht eingehalten werden kann. Dies steht der Zulässigkeit jedoch nicht grundsätzlich entgegen, wenn zumindest die übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Hygieneregeln konsequent eingehalten werden. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird abgesehen, da dies anders als in vielen anderen Bereichen der Verordnung nicht nur mit einer Unannehmlichkeit verbunden, sondern mit der Erbringung der Dienstleistung schlechthin nur schwer in Einklang zu bringen ist.

(3) In den in Absatz 3 genannten Einrichtungen besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer zwar ein Ansteckungsrisiko. Aufgrund der weiterhin sehr niedrigen Neuinfektionszahlen durch das SARS-CoV-2-Virus können die hier dargestellten Einrichtungen dennoch für den Publikumsverkehr geöffnet werden, da dort unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 von einem vertretbaren Infektionsrisiko auszugehen ist. Insbesondere ist für Badeanstalten, Schwimmbäder, Freizeit-, Spaß- und Heilbäder nach Einschätzung des Umweltbundesamtes nach heutigem Kenntnisstand eine Übertragung von SARS-CoV-2 über den Wasserweg nicht zu erwarten. Bei Bädern mit einer Aufbereitung, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (nach DIN 19643), werden eingetragene Mikroorganismen (z. B. Bakterien und Viren) wirksam inaktiviert.

Aufgrund der besonderen Gefährdungslage wird für den Gesangsunterricht an Musikschulen und durch selbständige Musiklehrkräfte sowie bei der Probenarbeit von Chören jedoch ein abweichender Mindestabstand von zwei Metern vorgeschrieben. Durch Singen besteht die Gefahr, dass sich Tröpfchen als Hauptüberträger des SARS-CoV-2-Virus über größere Entfernungen ausbreiten und damit die Einhaltung des Mindestabstands in § 1 Abs. 1 nicht ausreicht.

Bei Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, soweit die pädagogische Zielrichtung dies erfordert. Insofern wird ein Gleichlauf mit anderen pädagogischen Angeboten und Maßnahmen hergestellt.

Eine absolute Begrenzung der zulässigen Personenzahl sieht Absatz 3 nicht vor. Da im Regelfall die Vorschrift zum Mindestabstand einzuhalten ist, ergibt sich mithin die zulässige Personenzahl aus der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes. Hier kann vor Ort individuell ermittelt werden, bei wie vielen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Sofern andere geeignete physische Abtrennvorrichtungen genutzt werden und dadurch der Mindestabstand unterschritten werden darf, können entsprechend mehr Personen die Einrichtungen besuchen. Bei Einrichtungen, in denen sich Menschen frei bewegen und die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchweg gewährleistet ist (z.B. Schwimmbä-

dern), gilt zusätzlich die Begrenzung nach § 1 Abs. 1 Satz 5. Danach gilt, dass sich nur so viele Besucher in der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, dass Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden. Hierdurch wird die Anzahl der möglichen Besucher erhöht.

Am bisherigen Satz 2, wonach in allen aufgeführten Einrichtungen Angebote, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, außer Betrieb zu nehmen waren, wird nicht festgehalten. Insbesondere kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstands haben sich als nur von geringer Bedeutung für das Infektionsrisiko erwiesen. Hier kann der Betreiber selbst dafür Sorge tragen, dass entsprechende Angebote zum einen zeitlich begrenzt und zum anderen Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden.

Das Führen von Anwesenheitslisten ist in den genannten Einrichtungen nicht länger verpflichtend. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 2 Abs. 6 wird verwiesen.

Für alle Angebote gilt, dass zur Vermeidung von Warteschlangen und Abstandsreduzierungen, soweit wie möglich Online-Ticket Lösungen, ggf. mit regulierten Einlasszeiten vorzuhalten sind.

Besucherinnen und Besucher der in den in Satz 1 Nrn. 6 bis 16, 18 und 19 aufgeführten Einrichtungen haben in Bereichen, in denen die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht eingehalten werden kann, eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn in engen Gängen Besucherströme aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht nur in eine Richtung gelenkt werden können und damit Publikumsverkehr in beide Richtungen unvermeidbar ist. Gleiches gilt in Theatern oder Kinos auf dem Weg durch die Sitzreihen, wenn sich dort bereits andere Personen aufhalten. In diesen Bereichen gilt zur Verminderung des Ansteckungsrisikos die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen. Sind die Sitzplätze, für die die Abstandsregelungen einzuhalten sind, erreicht, kann die Mund-Nasen-Bedeckung wieder abgenommen werden. Ferner darf die praktische Ausbildung in Fahr- und Flugschulen nur erfolgen, soweit eine Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet werden kann – dies trifft insbesondere für die Ausbildung mit Motorrad, Moped und Quad sowie ggf. bei LKW und Bussen zu – oder wenn durch die Fahrschüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 getragen wird. Für die Fahrlehrer müssen entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeber festgelegt werden, vgl. § 1 Abs. 3.

Weitere Infektionsschutzmaßnahmen können darin bestehen, die Gäste nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 (Aushänge, Durchsagen u.ä.) über die besonderen Verhaltensregeln zu informieren, um

- durch aktives Mitwirken das Ansteckungsrisiko zu minimieren und

- die Akzeptanz bei den Gästen für mögliche Einschränkungen durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu erhöhen. Hilfreich sind meist auch Abstandsmarkierungen und Piktogramme, die auch für Kinder verständlich sind.

Um einen Gleichlauf mit Veranstaltungen im Bereich Kultur zu gewährleisten, wurde Absatz 3 um eine Regelung ergänzt, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte für den Betrieb von kulturellen Einrichtungen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen können. Dies kann unter anderem die Unterschreitung der Abstandsregelung beim Betrieb von Theatern, Kinos, Konzerthäusern u.ä. umfassen, indem beispielsweise Sitzgruppen bis zehn Personen gebildet oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verfügt wird. Aufgrund der sehr unterschiedlichen regionalen Ausbreitung des SARS-CoV-2 wird von detaillierten Vorgaben abgesehen und die Entscheidung in kommunale Hand gegeben.

### **Zu § 5 Beherbergungsbetriebe und Tourismus:**

(1) Die Achte Eindämmungsverordnung übernimmt für Beherbergung und Tourismus weitgehend die Regelungen aus der siebten Eindämmungsverordnung. Die Pflicht zum Führen von Kontaktlisten wird den Wirten künftig nicht mehr auferlegt, da sich die praktische Relevanz im Bereich Beherbergung in den letzten Monaten als gering erwiesen hat.

Die besonderen Voraussetzungen für den Betrieb finden sich in den Ziffern 1 und 2.

Nach Nr. 1 sind die allgemeinen Hygienevorschriften nach § 1 Abs.1 einzuhalten. Hierzu existieren Empfehlungen und Arbeitsschutzpapiere der zuständigen Berufsgenossenschaft, die in der praktischen Umsetzung eine Hilfestellung geben.

In Nr. 2 wird geregelt, dass der Vermieter vor der Weitervermietung eine gründliche Reinigung sicherzustellen hat, um Ansteckungsgefahren zu minimieren. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Regelung zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht dient der Prüfung, ob die Reinigungspflicht eingehalten wurde.

Für Gemeinschaftseinrichtungen gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Dies bedeutet insbesondere, dass bei einer Öffnung der gemeinschaftlichen Einrichtungen die Einhaltung der Abstandsregelungen sowie ein verstärktes Reinigungsregime nach § 1 Abs. 1 zu gewährleisten sind. Die Regelungen zur Erteilung von Hausverboten und die Prüfbefugnis der Gesundheitsbehörden gelten über § 1 Abs. 1 für alle Einrichtungen. Für die Öffnung ggf. zur Beherbergungsstätte gehörender Schwimmbecken, Saunas und Dampfbäder gilt § 4 entsprechend. Die Sätze 5 bis 8 beinhalten eine Sonderregelung zur Vermeidung, dass das Coronavirus aus besonders stark von Neuinfektionen betroffenen Regionen innerhalb Deutschlands über den Tourismus nach Sachsen-Anhalt eingebracht wird. Regionen außerhalb Deutschlands werden über die Quarantäneverordnung abgedeckt. Personen aus von Neuinfektionen besonders betroffenen Regionen innerhalb Deutschlands dürfen nicht beherbergt werden. Regionen sind in der Regel Landkreise oder kreisfreie Städte. Lässt sich die Ausbreitung jedoch

regionaler stärker eingrenzen, z. B. nur auf einzelne Gemeinden oder Stadtteile, so sind diese als Region im Sinne des Satzes 5 maßgeblich. Eine besondere Betroffenheit von Neuinfektionen liegt vor, wenn in der innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen vor dem Tag der Anreise die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ höher als 50 von 100 000 Einwohnern ist. Dies kann der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts unter

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) entnommen werden. Eine Ausnahme vom Beherbergungsverbot besteht jedoch dann, soweit Gäste dem Beherbergungsbetrieb ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache vorlegen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Satz 8 regelt ergänzend die Aufbewahrungsfrist des Zeugnisses für die Gäste.

(2) Reisebusreisen und andere Ausflugsreisen sind unter Einhaltung von Hygieneregeln zulässig. Der Anwendungsbereich umfasst auch mehrtätige Reisen oder Rundreisen sowie Stadtrundfahrten.

Bei der Einhaltung der notwendigen Hygienestandards hat der Betreiber die Wahl, entweder die Einhaltung der Abstandsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 sicherzustellen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nur für geschlossene Fahrzeuge, da an frischer Luft die zu vermeidende Ansammlung von Aerosolen nicht relevant wird. Auf dem Freiluftdecks eines Schiffes muss daher keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, auch wenn die Abstände von 1,5 Metern nicht durchweg eingehalten werden können. Ansammlungen von mehr als zehn Personen sind zu vermeiden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).

Mit der Regelung im letzten Satz wird klargestellt, dass Fahrten, die in anderen (Bundes-) Ländern begonnen haben, nach den dort geltenden Infektionsschutzregelungen zu beurteilen sind (Transitregelung). Dies gilt für den Transfer nach und durch Sachsen-Anhalt. Die Regelung dient der Umsetzung des Beschlusses der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 (TOP 3, Nr. 9). Dies soll es den Beförderungsunternehmen erleichtern, die sich andernfalls bei Fahrten durch mehrere Bundesländer ggf. auf eine ganze Reihe unterschiedlicher Regelungen einstellen müssten. Auch bei Aufnahme weiterer Fahrgäste bleibt es daher bei der Anwendung des Rechts am Abfahrtsort.

#### **Zu § 6 Gaststätten:**

(1) Nach Absatz 1 dürfen alle Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes für den Publikumsverkehr mit inhaltlichen Maßgaben öffnen.

Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nach dieser Verordnung nicht beschränkt, sollte jedoch mit besonderem Augenmaß erfolgen, um die Sorgfaltspflichten der Gäste bei der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nicht zu gefährden.

Eine Bewirtung ist nur an Tischen erlaubt. Gestattet sind auch Angebote, bei denen den Gästen die Speisen und Getränke an einer Theke, Luke o.ä. ausgereicht werden und im Anschluss an Tischen konsumiert werden. Durch die Nutzung von Tischen soll vor allem die Einhaltung der Abstandsregeln sichergestellt werden. Die Platzierung an Stehtischen, einer Theke oder einem Tresen genügt dem Grunde nach diesen Vorgaben, soweit diese geeignet sind, die angebotenen Speisen und/ oder Getränke dort zu konsumieren. Es sind jedoch gerade beim Fehlen von Sitzplätzen ggf. zusätzliche Vorkehrungen (z. B. Markierungen für Stehplätze, größere Abstände zwischen den Stehtischen o.ä.) zu treffen, um die zulässige Personenzahl nicht zu überschreiten und den Kontakt zwischen den einzelnen Besuchergruppen zu reduzieren. Bei einem Ausschank an einer Theke ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen dort Platzierten und Personen, die sich Speisen und Getränke holen, eingehalten wird, sofern es sich nicht nur um kurzzeitige Unterschreitungen handelt.

Gemäß Nr. 1 sind die allgemeinen Hygieneregeln nach dieser Verordnung und der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Eine Regelung für das Personal ist aufgrund des Verweises in Satz 3 auf die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften in § 1 Abs. 3 entbehrlich. Zusätzlich soll die ständige Verfügbarkeit der Handdesinfektion, insbesondere beim Angebot von Selbstbedienungsbuffets, das Ansteckungsrisiko weiter vermindern.

In Nr. 2 werden die einzuhaltenden Abstände zwischen den einzelnen Tischen und damit zu Gästen an anderen Tischen geregelt. Damit werden die allgemeinen Abstandsregeln nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für den Publikumsverkehr in Gaststätten ergänzt.

In Nr. 3 wird die Anzahl von Gästen an einem Tisch auf zehn Personen begrenzt. Auch weiterhin sind größere Ansammlungen von Personen zur Minderung des Infektionsrisikos zu vermeiden. Die zahlenmäßige Beschränkung auf zehn Personen gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen (z. B. für einen gemeinsamen Tisch für zwei jeweils sechsköpfige Familien) sowie mit nahen Angehörigen sowie deren Ehe- und Lebenspartnern. Bis zum dritten Grad der Verwandtschaft kann von nahen Angehörigen ausgegangen werden. Ein gemeinsamer Tisch ist also für Kinder, Eltern und (Ur-) Großeltern sowie Geschwister, Nichten, Neffen, Tanten und Onkel und deren Partnerinnen oder Partner in ehelicher oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft ohne Personenbegrenzung zulässig.

Nach Nr. 4 sind Gäste über die Abstandsregeln und Hygienevorschriften in Kenntnis zu setzen. Dies hat bereits bei der Begrüßung zu erfolgen und ist zudem durch Vorlagen oder Aushänge am Tisch zu bekräftigen. Dies passt die allgemeine Informationsregelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 für die Begebenheiten in Gaststätten an.

Die bisherige Regelung in Nr. 5, das Führen von Anwesenheitslisten für Gäste betreffend, wurde aufgehoben, da sich die praktische Relevanz im Bereich Gaststätten in den letzten Monaten als gering erwiesen hat.

Satz 2 beinhaltet zusätzliche Auflagen beim Betrieb von Selbstbedienungsbuffets. Bei dieser Form des Angebots besteht in besonderem Maße die Gefahr engen Kontakts zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Deshalb waren zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. So hat der Betreiber des Angebots zu gewährleisten, dass die Gäste im Zusammenhang mit dem Buffet insbesondere die Abstandsregelungen einhalten als auch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Durch die Mund-Nasen-Bedeckung soll der möglichen Gefahr einer Abstandsunterschreitung bei der Warte- und Zugriffszeit begegnet werden. Zu Umsetzungsmöglichkeiten (z. B. Wartemarkierungen, Abdeckungen, Niesschutz aus Plexiglas u.ä.) wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 verwiesen. Zudem kann das Hygienerahmenkonzept der DEHOGA weitere Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung geben. Klarstellend gilt weiterhin, dass die besonderen Schutzmaßnahmen nur für Buffets mit Selbstbedienung gelten. Werden die Speisen oder Getränke hingegen buffetähnlich dargeboten, jedoch durch eine Servicekraft nach Wunsch des Gastes zusammengestellt und ausgereicht, gelten auch weiterhin nur die allgemeinen Regelungen in Satz 1.

Auf die Regelungen zur Erteilung von Hausverboten und die Prüfbefugnis der Gesundheitsbehörden wurde an dieser Stelle verzichtet, da diese über § 1 Abs. 1 ohnehin für alle Einrichtungen gelten.

Der Abverkauf von Speisen und Getränken ist weiter wie bisher möglich. Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen in § 1 Abs. 1. Insbesondere sind größere Ansammlungen möglichst zu vermeiden und bei Warteschlangen der Mindestabstand weiterhin einzuhalten. Weitergehender Regelungen bedurfte es an dieser Stelle also nicht.

(2) Für die Hochschulgastronomie gilt die Regelung für Gaststätten entsprechend.

### **Zu § 7 Ladengeschäfte, Messen, Ausstellungen, Märkte, Dienstleistungen der Körperpflege:**

(1) Ladengeschäfte jeder Art, auch größere Einrichtungen, hier Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Dies umfasst regelmäßig auch Zugangsbeschränkungen im Innen- und Außenbereich zur Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen, da sich nach der Art dieser Einrichtungen Menschen zur Prüfung der Angebote meist weitgehend frei und selbständig auf den Geschäftsflächen bewegen. Bei Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf

der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet (z. B. Floh- und Trödelmarkt). Weihnachtsmärkte wurden zur Klarstellung ausdrücklich aufgenommen. Das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 ist in geschlossenen Räumen, nicht jedoch im Freien verpflichtend. Dies folgt der bereits zuvor dargelegten unterschiedlichen Risikobewertung im Hinblick auf die Ansammlung von Aerosolen in der Raumluft.

Ein Schutz des Verkaufspersonals ist durch den Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, so dass für das Personal keine Trageverpflichtung durch diese Verordnung festgelegt wird. Personal in Ladengeschäften kann somit durch andere Schutz- einrichtungen etwa Plexiglasscheiben oder ähnliches geschützt werden. Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 3 wird verwiesen.

(2) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege wie Frisöre, Barbieri, Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Solarien, Sonnenstudios, Piercing- und Tatoostudios und ähnlicher Unternehmen ist zulässig, soweit die aufgeführten Maßgaben beachtet werden, weil für diese Dienstleistungen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht. Nachfolgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 – hier kann durch telefonische oder elektronische Terminvergabe insbesondere dafür gesorgt werden, dass es aufgrund vieler Terminnachfragen im Geschäft nicht zu unnötigem Andrang kommt - und
- dass die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Für den Normalfall haben die Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei einigen Dienstleistungen, wie etwa kosmetischen Anwendungen im Gesicht, ist dies nicht möglich, so dass entweder derartige Dienstleistungen nicht erbracht werden können oder ein anderer, gleichwertiger Schutz sichergestellt wird. Dies könnte etwa durch Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Kunden, separate Behandlungsräume und für die Beschäftigten durch bessere persönliche Schutzausrüstung (medizinische Mund-Nasen-Maske, Schutzbrille etc.) erfolgen.

Wie bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 3 ausgeführt, sind für zahlreiche Branchen Arbeitsschutzstandards entwickelt worden. Dies gilt insbesondere auch für Frisöre. Das von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) mit entwickelte Konzept stellt die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und des vom BMAS veröffentlichten SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sicher. Von dem im BGW-Konzept beschriebenen Verzicht auf bestimmte Dienstleistungen kann jedoch auch abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Deshalb kann auch eine Öffnung von Barbiergeschäften erfolgen, obwohl diese hauptsächlich Bartpflege anbieten.



(3) Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist gestattet, soweit die aufgeführten Maßgaben beachtet werden. Auch den gastronomischen Einrichtungen, die sich in Einkaufszentren befinden, ist eine Öffnung unter Beachtung der benannten Maßgaben erlaubt.

In Einkaufszentren ist Voraussetzung für eine Öffnung, dass nicht nur einzelne Ladengeschäfte die Auflagen des § 1 Abs. 1 erfüllen, sondern auch das Center insgesamt. Die Einkaufscenter selbst sind zwar keine Ladengeschäfte, bestehen neben Verkehrsflächen aber aus diesen. Deshalb müssen die Einkaufscenter sicherstellen, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in den Passagen aufhalten und bei Begegnungen ausreichend Platz für die Einhaltung der Mindestabstände und zur Vermeidung größerer Ansammlungen verbleibt. Dies umfasst neben Zugangssteuerung und Einlasskontrollen die Entwicklung entsprechender Konzepte. In diesen müssen gegebenenfalls auch Einbahnregelungen getroffen werden und Einrichtungsgegenstände oder Bänke aus den Verkehrsflächen entfernt, bzw. ein kostenfreies W-LAN-Angebot für Kunden deaktiviert werden, soweit ansonsten Anreize für ein unnötiges Verweilen geschaffen werden.

Für die gastronomischen Einrichtungen wird auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 6 verwiesen. Hier gilt es insbesondere die Verzehrbeschränkungen innerhalb der Einkaufszentren sicherzustellen. Ferner ist zu beachten, dass ein Angebot in Buffetform mit Selbstbedienung nur unter den besonderen Hygieneregeln des § 6 Abs. 1 Satz 2 stattfindet. Soweit die Einkaufszentren die entsprechenden Auflagen nicht einhalten können, ist nur eine Öffnung der Geschäfte möglich, die ggf. durch separate Zugänge von außen betreten werden können.

Auf den Verkehrsflächen im Einkaufszentrum müssen die Kunden wie in den Ladengeschäften eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 tragen, wenn sich diese Verkehrsflächen in geschlossenen Gebäuden befinden. Gerade auf den Verbindungswegen zwischen den Geschäften kann trotz entsprechender Regelungen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht immer sichergestellt werden. In den geschlossenen Gebäuden ist dies nach epidemiologischen Erkenntnissen als gefährlicher einzuschätzen als in Fußgängerzonen unter freiem Himmel.

(4) Absatz 4 nimmt die Hausrechtsinhaber in die Pflicht, dass Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

### **Zu § 8 Sportstätten und Sportbetrieb:**

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportstätten, einschließlich Frei- und Hallenbädern, hat regelmäßig eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge. Daraus resultiert eine Infektionsgefahr, so dass

auch weiterhin Einschränkungen gelten. Bei der Abwägung, welche Einschränkungen angemessen sind, ist zu berücksichtigen, dass der Sport auch und gerade in angespannten Zeiten seinen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität und damit zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger leistet. Aufgrund der geringen Infektionsgefahr bei konsequenter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ist der Sportbetrieb durch Auflagen eingeschränkt, die kumulativ vorliegen müssen. Soweit die Natur der Sportart die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zulässt, insbesondere bei Kontaktsportarten, kann hiervon abgewichen werden. Die Anzahl der Sporttreibenden ist dann im Gegenzug zur Verringerung des Infektionsrisikos auf maximal 50 Sporttreibende zu begrenzen. Zu empfehlen ist zudem, den Kreis der Kontaktsporttreibenden möglichst konstant zu halten.

Wettkämpfe und Zuschauer sind zugelassen, allerdings mit bestimmten Beschränkungen, wie sie für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 und 6 gelten.

(2) Die Sportstätte darf nur nach Freigabe durch den Betreiber genutzt werden. Soweit für die Ausübung der vorgesehenen Sportart Empfehlungen des entsprechenden Sportverbandes zur Minimierung des Infektionsrisikos bestehen, sind diese zu beachten. Des Weiteren hat der Betreiber die Höchstbelegung einer Sportstätte zu regeln, um insbesondere die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Abstandsregelungen nach Absatz 1 Nr. 1 zu ermöglichen. Die zulässige Höchstzahl der Anwesenden ergibt sich mithin aus der Größe der Sportstätte. Zusätzlich ist die Maximalbelegung für Veranstaltungen von 500 Personen in geschlossenen Räumen (maximal 1000 Personen ab 1. November 2020) und 1000 Personen im Freien zu beachten. Darüber hinaus kommen Regelungen zu Nutzungszeiten und zur Steuerung des Zutritts zur Sportstätte in Betracht. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insbesondere die Gelegenheit zum Händewaschen, sichergestellt werden. Gerade soweit eine An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, ist zum gefahrlosen Ab- und Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 die Möglichkeit zum Waschen der Hände unabdingbar. Für das gastronomische Angebot bei Wettkämpfen sowohl im Außen- als auch im Innenbereich (z. B. in Stadionlounges) wird auf die Regelungen in § 6 zurückgegriffen. Zudem wird klargestellt, dass für Wettkämpfe, ggf. zusätzlich zum Trainingsbetrieb, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen ist. Verantwortliche Person ist der Veranstalter, der ggf. vom Betreiber der Sportstätte abweichen kann.

(3) Absatz 3 etabliert eine Sonderregelung für die Nutzung der Sportstätten und die Beschränkung des Sportbetriebs im Rahmen des Schulsports. Das Ministerium für Bildung kann hierfür eigene Regelungen treffen.

(4) Die Freigabe von Frei- und Hallenbädern erfolgt aufgrund vorliegender Erkenntnisse, welche darauf hindeuten, dass Viren durch das Chlor im Badewasser abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrich-

tungen (vgl. <https://www.baederportal.com/aktuelles/details/coronavirus-umgang-im-oeffentlichen-badbetrieb-1582804800/> ). Zum Zwecke der Klarstellung wird auch hier auf das Erfordernis eines Hygienekonzepts noch einmal verwiesen.

(5) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können die Landkreise und kreisfreien Städte Ausnahmen von Absatz 1 und in eingeschränkter Form von Absatz 2 zulassen. Bei Ausnahmeregelungen zur Überschreitung der in Absatz 2 genannten Personenbeschränkung bedarf es der Zustimmung des für Sport und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Die Ausnahmemöglichkeit von den Beschränkungen der Personenzahl dient dem Umstand, dass bestimmte Sportveranstaltungen länderübergreifend organisiert und durchgeführt werden. Hierzu zählen unter anderem die Handballbundesliga, die 3. Fußball-Liga und die Basketballbundesliga. Hierfür wird eine bundeseinheitliche Vereinbarung angestrebt, um eine Ungleichbehandlung der einzelnen (Bundes-) Ligavereine zu vermeiden. Die Absprachen der Sportministerkonferenz sind jedoch im Hinblick auf das Infektionsgeschehen regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung sichert die Umsetzbarkeit entsprechender Vereinbarungen ab, auch wenn diese über die Personenbegrenzung in Absatz 2 hinausgehen sollten. Zudem soll es auch unabhängig von bundesweiten Absprachen die Möglichkeit geben, bei vorliegen geeigneter Hygienekonzepte Sportveranstaltungen mit größerer Zahl an Teilnehmern schrittweise zu erproben und bei positiven Erfahrungen im Hinblick auf den Infektionsschutz ggf. dauerhaft zuzulassen. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift wird durch den doppelten Zustimmungsvorbehalt noch einmal betont.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können zudem weitergehende Einschränkungen als die in Absatz 1 genannten in Form von Auflagen und/oder Untersagungsverfügungen regeln. Insbesondere sind auch Allgemeinverfügungen möglich. Dabei ist das Infektionsgeschehen vor Ort zu berücksichtigen.

#### **zu § 9 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen:**

(1) Absatz 1 stellt klar, dass die allgemeinen Hygieneregeln auch für die in § 9 genannten Einrichtungen gelten. Zudem werden für bestimmte Besuche Ausnahmen von der Einhaltung der Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zugelassen.

Dies betrifft zunächst Schwerkranke, insbesondere bei der Sterbebegleitung durch nahestehende Personen und Urkundspersonen. In Anbetracht der besonders schwierigen Lage tritt das Interesse an der strikten Einhaltung des Mindestabstands hier hinter das individuelle Interesse an einer möglichst persönlichen Begleitung zurück.

Bei nahen Angehörigen gilt die Regelung zum Mindestabstand nicht, weshalb die bisherige Ausnahmeregelung zu nahen Angehörigen in § 9 nicht fortgeführt wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gerade die Patienten bzw. Bewohner in den genannten Einrichtun-

gen menschliche Nähe benötigen und auch erhalten sollen, mithin die Aufhebung der Sonderregelung an dieser Stelle nicht als Besuchsbeschränkung verstanden werden soll.

Bei der Durchführung medizinischer oder therapeutischer Versorgungen kann ein Abstand von 1,5 Metern naturgemäß meist nicht eingehalten werden. Dies wurde nun ausdrücklich berücksichtigt.

Als letzter Ausnahmetatbestand zur Unterschreitung des Mindestabstands wurde die Seelsorge aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine besonders vertrauliche Interaktion, die mit der strikten Einhaltung des Abstandsgebots nur schwer umsetzbar und deshalb von diesem ausgenommen ist.

(2) Absatz 2 legt die Regelung der Besuchsrechte in die Verantwortung der jeweiligen Einrichtung. Diese hat im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner die Besuchsregelung angemessen festzulegen (Satz 1). Ein generelles Besuchsverbot ist nach wie vor möglich, widerspricht jedoch dem Grunde nach der intendierten Lockerung der Besuchsrechte und bleibt daher auf Ausnahmekonstellationen beschränkt. Der Personenkreis in den Einrichtungen nach Absatz 1 zählt auf der einen Seite zu den besonders zu schützenden Personengruppen, denen im Falle einer COVID-19 Erkrankung besondere Gefahren und schwere Krankheitsverläufe drohen. Auf der anderen Seite sind diese Menschen besonders von sozialer Vereinsamung bedroht. Aufgrund des Rückgangs der Ansteckungszahlen und der Aufhebung der Kontaktbeschränkungen müssen Wege gefunden werden, unter Schutzmaßnahmen Besuche zu ermöglichen. Der von der Einrichtung zur Verfügung zu stellende, neue medizinische Mund-Nasen-Schutz (z. B. OP-Maske) kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten und ist deshalb von den Besuchern zu tragen (Satz 2).

Satz 3 beschreibt den Personenkreis, den der Zutritt zu den genannten Einrichtungen in Absatz 1 in jedem Falle zu gewähren ist.

Auf ein generelles Betretensverbot für bestimmte Personengruppen wurde verzichtet. Bei einer erkannten Erkrankung an Covid-19 stellt die zuständige Gesundheitsbehörde Betroffene und ihre Kontaktpersonen unter Quarantäne, so dass das Betreten der Einrichtungen in Absatz 1 auf diese Weise ohnehin verhindert wird. Auch kürzliche Auslandsaufenthalte stellen nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts aktuell keine generell erhöhte Infektionsgefahr dar. Rückkehrer speziell aus Risikogebieten unterliegen einer häuslichen Quarantänepflicht nach der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2QuaV), soweit keine Ausnahme nach § 2 der SARS-CoV-2QuaV, insbesondere kein negatives ärztliches Zeugnis vorliegt. Häusliche Quarantäne schließt Besuche in den Einrichtungen nach Absatz 1 von vornherein aus.

**Zu § 10 Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderstellen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken, Tages- und Nachtpflege, Beratungsleistungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge:**

Der bisherige § 10 beinhaltete Sonderregelungen zu Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulanten Leistungen für Menschen mit Behinderungen und wurde nicht weiter in die Achte Eindämmungsverordnung übernommen. Die bisherigen quantitativen Beschränkungen für Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind flächendeckend nicht weiter erforderlich und angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens auch nicht mehr verhältnismäßig. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die Einschränkungen im Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen deren Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe stark einschränken. Ebenso können unterbliebene Leistungen der individuellen Förderung negative Auswirkungen für die persönliche Entwicklung der Leistungsberechtigten haben. Die Regelungen des § 9 erscheinen ausreichend, um in Werkstätten und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen wichtige Hygieneregeln weiterhin zu implementieren. Die bisherigen Regelungen der §§ 11 ff. rücken entsprechend in der Nummerierung auf.

(1) Der Schutz der Patientinnen und Patienten, der Untergebrachten, der Klientinnen und Klienten sowie der Beschäftigten bleibt vordringliches Ziel. Deshalb kann die Leistungserbringung der genannten Einrichtungen nur unter strikter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sowie unter Berücksichtigung der Vorerkrankungen der Patienten im Hinblick auf einen möglicherweise schweren Verlauf von Covid-19 durchgeführt werden.

(2) Auch für Beratungsdienstleistungen wird in Absatz 2 klargestellt, dass auch diese unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu erbringen sind.

(3) Im Maßregelvollzug können neuaufgenommene Patientinnen und Patienten sowie Untergebrachte mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen nach ärztlichem Ermessen in Quarantäne genommen werden.

**Zu § 11 Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 33 Nr.1, 2, 3 und 5 IfSG:**

Die Regelungen zu Gemeinschaftseinrichtungen finden sich seit der Siebten Eindämmungsverordnung in einer Vorschrift zusammengeführt, aufgrund redaktioneller Bereinigung nunmehr in § 11. Für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen enthält die Verordnung nur noch wenige, das IfSG ergänzende Vorschriften. Betretensverbote für bestimmte Personengruppen bestehen nicht. Bei einer erkannten Erkrankung an Covid-19 stellt die zuständige Gesundheitsbehörde Betroffene und ihre Kontaktpersonen unter Quarantäne, so dass das Betreten der Gemeinschaftseinrichtungen auf diese Weise ohnehin verhindert wird. Kürzliche

Auslandsaufenthalte stellen nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts aktuell keine generell erhöhte Infektionsgefahr dar. Inwieweit es erforderlich ist, Kinder und Jugendliche mit Erkältungssymptomen vom Besuch der Einrichtungen auszuschließen, bleibt den weiteren Regelungen der für die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung zuständigen Ministerien vorbehalten. Ein genereller Ausschluss ist in der Achten Eindämmungsverordnung nicht enthalten.

(1) In Satz 1 werden die Gemeinschaftseinrichtungen definiert. Nach § 1 Abs. 1 gelten die allgemeinen Hygieneregeln auch für diese. In Satz 2 wird den Gemeinschaftseinrichtungen die Unterschreitung des in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Mindestabstands gestattet, soweit der Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung oder die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme dies erfordern. Die Differenzierung von Gemeinschaftseinrichtungen zu anderen Einrichtungen in Hinblick auf die Möglichkeit der Unterschreitung des Mindestabstands auch ohne Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beruht auf ihrer besonderen Relevanz für die Gesellschaft. Gerade in Kindertageseinrichtungen und Schulen, aber auch in Ferienlagern erfüllt der Staat den ihm obliegenden Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Deren Recht auf Bildung (Art. 7 GG) war gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) abzuwägen. Der Regelbetrieb der Gemeinschaftseinrichtungen ist unter den vorhandenen Kapazitäten jedoch nicht möglich, wenn der allgemeine Mindestabstand durchgehend eingehalten werden müsste. Schon die räumlichen Begebenheiten genügen regelmäßig nicht, um einen ganzen Klassenverband oder eine ganze Kita-Gruppe unter Einhaltung des Mindestabstands zu betreuen. Auch das vor den Schulferien praktizierte Wechselmodell an den Schulen kann den staatlichen Bildungsauftrag nicht auf Dauer in der gleichen Qualität wie die reguläre Beschulung gewährleisten. Insbesondere in sozial schwachen oder weniger bildungsaffinen Familien besteht beim Fernunterricht die Gefahr, von der durchschnittlichen Lernentwicklung abgehängt zu werden. Hinzu kommt, dass die Eltern nicht in Schulen und Kindertageseinrichtungen betreuter Kinder häufig nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Gerade bei Personen, deren Arbeitskraft bei der Bewältigung der Krisenfolgen sehr förderlich wäre, aber mangels Kinderbetreuung nicht zur Verfügung steht, wiegt dieser Umstand besonders schwer. Der teilweise Verzicht auf das Mindestabstandsgebot ist nicht mit einer generellen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Maske verbunden, da diese für Kinder und Jugendliche eine besondere Belastung bedeuten würde. Zudem ist das Infektionsrisiko für und durch Kinder und Jugendliche noch nicht vollständig geklärt. Bislang sind für den Fall einer Erkrankung bei dieser jungen Personengruppe jedenfalls keine schweren Verläufe bekannt, so dass in der Gesamtabwägung auf eine generelle Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet wurde. In den Hygienekonzepten vor Ort können diese jedoch enthalten sein.

(2) Der Zugang zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist nicht davon abhängig, dass Eltern einer bestimmten beruflichen Tätigkeit nachgehen und daher für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt im regulären Betrieb (Satz 1), kann aber bei Bedarf durch Erlass eingeschränkt werden. Satz 2 überträgt dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für den Regelbetrieb unter den einschränkenden Bedingungen des Infektionsschutzgesetzes und der Verordnung auszugestalten. Aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Coronavirus an der frischen Luft ist eine gleichzeitige Anwesenheit von Kindergruppen im Außenbereich unabhängig von der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen oder einer strikten Abgrenzung der Kindergruppen voneinander zulässig. Dem Personal der Einrichtung obliegt es jedoch, mit pädagogischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass eine Mischung der Kindergruppen gleichwohl vermieden wird.

(3) Bereits mit der Fünften Eindämmungsverordnung war der Schulbetrieb wieder möglich unter der Voraussetzung einer Trennung der Gruppen und dem Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht. Mit der Sechsten Eindämmungsverordnung konnte zudem der Mindestabstand unterschritten werden, wenn dies aus schulischer Sicht geboten ist. Dies bietet sich bei einer andernfalls zu starken Zersplitterung der Gruppen an. Seit der Siebten Eindämmungsverordnung erfolgte schrittweise die Rückkehr zum Regelbetrieb in den Schulen zu Beginn des Schuljahrs 2020/2021, der mit der Achten Eindämmungsverordnung nun verstetigt wird. Die Art des Schulbetriebs kann nach Satz 2 eingeschränkt werden; sie ist nach Satz 3 abhängig vom lokalen Infektionsgeschehen. Der „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Landes Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ definiert einen entsprechenden Stufenplan, um umfassende Schulschließungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dem Grunde nach lässt die Achte Eindämmungsverordnung auch das Singen in Schulchören außerhalb des Klassenverbands zu; hier empfiehlt sich die Einhaltung der größeren Abstände in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in besonderem Maße. Satz 4 ermöglicht eine Befreiung vom Präsenzunterricht bei bestimmten Vorerkrankungen. Satz 5 erhält die Ermächtigung für das Ministerium für Bildung, die Regelungsgegenstände der Sätze 1 bis 4 durch Erlass näher auszugestalten. Satz 6 regelt, dass auch Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Pflegebereich, die nicht den Pflegeschulen im Sinne des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 942) zugeordnet werden können, unter den Bedingungen der Pflegeschulen betrieben werden dürfen. Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Berufsgruppe gerade im Hinblick auf die Bewältigung der durch den Coronavirus hervorgerufenen Krise, aber auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt, war diese Sonderregelung erforderlich.

(4) Für den Schulen angegliederte Wohnheime und Mensen gelten die Regelungen für Schulen nach Absatz 3 entsprechend. Nach Absatz 3 werden spezifische Schulkonzepte erstellt, um die Anforderungen des Schulbetriebs und die Anforderungen des Infektionsschutzes bestmöglich in Einklang zu bringen. Schul-, Unterbringungs- und Verpflegungskonzept müssen daher kohärent sein, was die Anwendung anderer Regelungen, z. B. § 6 für Mensen, nicht gewährleisten könnte. Entscheidend ist, dass die geltenden Schulregelungen, insbesondere zur Gruppenbildung, auch bei der Unterbringung im Wohnheim und der Verpflegung in der Mensa eingehalten werden, um im Falle einer Corona-Infektion den Quarantänekreis bestimmbar und begrenzt zu halten.

(5) Der Betrieb von Ferienlagern ist zulässig unter den in Absatz 5 (und Absatz 1) genannten Voraussetzungen. Da bei Ferienlagern eine Übernachtung vorgesehen ist, wird auf die entsprechende Geltung der Regelungen für Beherbergungsbetriebe in § 5 verwiesen. Beim Betrieb von Ferienlagern darf vom Abstandsgebot abgewichen werden; dies umfasst auch die dafür genutzten Beherbergungs- und Sportstätten. Ergänzende Empfehlungen werden durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ergehen, um den Betreibern von Ferienlagern eine Hilfestellung zu geben.

#### **Zu § 12 Ermächtigung zum Erlass abweichender oder ergänzender Regelungen:**

In § 12 werden Ermächtigungen zum Erlass abweichender oder ergänzender Regelungen weitgehend zentral zusammengeführt, um die Systematik der Verordnung übersichtlicher zu gestalten und die Struktur durch Verzicht von Einzelregelungen zu straffen.

#### **Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes werden in Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 konkrete Tatbestände beschrieben, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dementsprechend wurden aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände der Verordnung benannt.

Absatz 2 enthält den Hinweis, dass ein Bußgeldkatalog als Anlage zur Verordnung veröffentlicht wird.



**Zu § 14 Sprachliche Gleichstellung :**

Die Klausel zur sprachlichen Gleichstellung stellt klar, dass die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Verordnung jeweils in männlicher und in weiblicher Form gelten.

**Zu § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Die Achte Verordnung SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung tritt am 17. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siebte Eindämmungsverordnung außer Kraft. Da sich das Infektionsgeschehen im Land aktuell zwar auf niedrigem Niveau befindet, zuletzt jedoch ein moderater Anstieg zu verzeichnen war und weiterhin Unwägbarkeiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage bestehen, sind die Anordnungen zunächst bis 18. November 2020 befristet. Aufgrund der entsprechenden, oben zu § 2 Abs. 2 dargestellten Risiko einschätzung tritt diese Norm erst am 31. Dezember 2020 außer Kraft.